

ÜBERGANGSSTUFE FÜR BERUFSBILDENDE MITTLERE UND HÖHERE SCHULEN

Schulformkennzahl 3999

I. STUDENTAFEL¹

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A.	Pflichtgegenstände	Wochenstunden	Lehrver- pflichtungs- gruppe
1.	Religion	2	III
2.	Deutsch	6	I
3.	Englisch	6	I
4.	Geschichte und Geographie ²	1	III
5.	Bewegung und Sport	2	IVa
6.	Mathematik	5	II
7.	Naturwissenschaftliche Grundlagen	2	III
8.	Persönlichkeitsbildung	2	III
9.	Haushalt und Organisation	2	IV
10.	Alternativer Pflichtgegenstandsbereich	3	
	Fachpraxis		
	10.1 Werkstätte und Produktionstechnik		IV
	10.2 Kaufmännisches Praktikum		III
	10.3 Küche und Service		IV
	10.4 Soziale Praxis		III
	Gesamtwochenstundenzahl	31	

B.	Freigegenstände, Unverbindliche Übungen, Förderunterricht	Wochenstunden	Lehrver- pflichtungs- gruppe
B.1	Freigegenstände		
	Angewandte Informatik	2	I
B.2	Unverbindliche Übungen		
	Bewegung und Sport	2	Iva
B.3	Förderunterricht ³		
	Deutsch, Englisch, Mathematik		

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Die Übergangsstufe für berufsbildende mittlere und höhere Schulen hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler, die

- a) die achte Schulstufe zwar erfolgreich abgeschlossen, aber die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben und daher noch nicht für den Eintritt in die erste Klasse oder den ersten Jahrgang einer berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule geeignet sind, oder
- b) in die erste Klasse oder den ersten Jahrgang einer berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule zwar aufgenommen wurden, jedoch am Unterricht voraussichtlich nicht erfolgreich teilnehmen können,

¹ Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Studentafel gemäß Abschnitt III abgewichen werden.

² Einschließlich Politische Bildung und Wirtschaftskunde.

³ Bei Bedarf parallel zum jeweiligen Pflichtgegenstand bis zu 16 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr; Einstufung wie der entsprechende Pflichtgegenstand.

durch Wiederholung, Ergänzung und Sicherung des erforderlichen Wissens und Könnens für den erfolgreichen Besuch der ersten Klasse oder des ersten Jahrgangs einer berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule vorzubereiten. Entsprechend den genannten Zielgruppen ist die Übergangsstufe als 1-jähriger Bildungsgang bzw. durch eine spätere Eröffnung der Klasse in verkürzter Form zu führen, wobei die Übergangsstufe jedenfalls das Sommersemester zu umfassen hat.

Der Besuch der Übergangsstufe dient zur Erfüllung der Schulpflicht auf der neunten Schulstufe. Der positive Abschluss der Übergangsstufe berechtigt zum Eintritt in die erste Klasse einer oder den ersten Jahrgang einer berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule.

III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz) eröffnen in dem vorgegebenen Rahmen Freiräume im Bereich der Stundentafel, der durch den Lehrplan geregelten Inhalte des Unterrichts (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände), der Lern- und Arbeitsformen sowie der Lernorganisation. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung am allgemeinen Bildungsziel, an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulstandort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schüler und Schülerinnen, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können Abweichungen von der Stundentafel unter Beachtung der folgenden Bestimmungen vorgenommen werden:

1. Das Stundenausmaß der lehrplanmäßig festgelegten Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) kann um durchschnittlich bis zu zwei Wochenstunden pro Klasse reduziert werden, um - im Ausmaß der Reduktionen - zusätzliche Pflichtgegenstände einzuführen und/oder das Stundenausmaß von vorgesehenen Pflichtgegenständen zu erhöhen. Die Reduktionen unterliegen der Beschränkung, dass Pflichtgegenstände in jeder Klasse um höchstens eine Wochenstunde reduziert werden dürfen. Die Reduktionen dürfen weiters nicht zu einem gänzlichen Entfall des Pflichtgegenstandes führen.
2. Der Lehrplan kann durch Freigegegenstände und unverbindliche Übungen und durch einen Förderunterricht ergänzt werden; ferner kann ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden.

Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen im Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Unterrichtsgegenstände vorgesehen werden, für die dieser Lehrplan keinen Lehrstoff enthält, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen auch die diesbezüglichen Bestimmungen zu enthalten. Sofern durch die schulautonomen Lehrplanbestimmungen ein höheres Stundenausmaß vorgesehen wird, als für den Fall des Nichtbestehens schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan vorgeschrieben wird, können durch die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen zusätzliche Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoffumschreibungen sowie didaktische Grundsätze vorgesehen werden.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und Möglichkeiten der räumlichen und ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

IV. DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Im Unterricht auf der Übergangsstufe ist in besonderem Maß auf die individuelle Situation und die individuellen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu achten. Der Unterricht hat in allen Pflichtgegenständen bedachtsam zu beginnen, zumutbare Forderungen zu stellen und zu einer angemessenen Arbeitshaltung zu erziehen. Die Schülerinnen und Schüler sind dabei in zweckentsprechender Weise mit den grundlegenden Lern- und Arbeitstechniken vertraut zu machen. Auf gewissenhafte Wiederholung, Erarbeitung, Übung und Sicherung des wesentlichen Lehrstoffs ist im Hinblick auf die Vorbereitung der ersten Klasse bzw. des ersten Jahrgangs größter Wert zu legen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Orientierung an den Bildungsstandards der achten Schulstufe für die Pflichtgegenstände Deutsch, Englisch und Mathematik zu. Der Pflichtgegenstand „Persönlichkeitsbildung“ soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, effiziente Arbeits- und Lerntechniken zu entwickeln und selbständig sowie in Gruppen Aufgaben zu bewältigen. Im alternativen Pflichtgegenstandsbereich „Fachpraxis“ sollen die Schülerinnen und Schüler die persönlichen Erfahrungen und die in anderen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten erweitern und auf einfache, dem jeweiligen Schultyp entsprechende, praxisorientierte Aufgabenstellungen anwenden können. Durch Ausrichtung auf ein breites fachliches Spektrum soll der alternative Pflichtgegenstandsbereich „Fachpraxis“ zu einer sicheren beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler beitragen.

Den Pflichtgegenständen „Fachpraxis“ sowie „Bewegung und Sport“ kommt auch die Bedeutung eines Ausgleichs durch manuell-kreative Gestaltung bzw. körperliche Übung zu.

Entscheidend für den Unterrichtserfolg ist, dass der Lehrstoff in einer übersichtlichen Form und der jeweiligen Altersstufe entsprechend dargestellt wird. In diesem Zusammenhang ist einem induktiven Lehrstoffaufbau gegenüber deduktiven Abhandlungen der Vorzug zu geben; besonderes Gewicht ist schülerzentrierte Lehr- und Lernformen, auf problemorientiertes und aufgabenorientiertes Arbeiten sowie auf neue Lerntechniken und gezielte Trainingsphasen zu legen. Einen wichtigen Beitrag zum Unterrichtserfolg bilden ferner Unterrichtsmittel und Verständnishilfen. Auf sorgfältiges Arbeiten und angemessenen sprachlichen Ausdruck ist stets zu achten. Hausübungen sind regelmäßig zu korrigieren.

V. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

a) Katholischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 571/2003 i.d.F. BGBl. II Nr. 283/2004.

b) Evangelischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991.

c) Altkatholischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 592/1986.

d) Islamischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 421/1983.

e) Israelitischer Religionsunterricht

Die Bekanntmachung BGBl. Nr. 88/1985 in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.

f) Neuapostolischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 82/2006.

g) Religionsunterricht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 239/1988.

h) Syrisch-orientalischer (orthodoxer) Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 467/1988.

i) Griechisch-orientalischer (orthodoxer) Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 441/1991.

j) Buddhistischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 255/1992.

VI. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

A. Pflichtgegenstände

2. DEUTSCH

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler/die Schülerin soll

- mündliche und schriftliche Kommunikationssituationen in persönlichen Bereichen erfassen und bewältigen können;
- die Grundlagen der deutschen Rechtschreibung sicher anwenden können;
- Gelesenes und Gehörtes verstehen und richtig wiedergeben können;
- Informationen aus Nachschlagewerken aufgabengerecht nutzen können;
- Einsicht in die Struktur der Sprache gewinnen können;
- die eigene Ausdrucksfähigkeit (den aktiven und passiven Wortschatz) erweitern.

Lehrstoff:

Sprechen:

Sprachsituationen (informieren, erzählen, unterhalten; argumentieren; appellieren); Gesprächs-, Sozial- und Sprachverhalten (Auseinandersetzungen sachlich führen); Rede- und Gesprächsformen (Diskussion, Debatte, Referat).

Schreiben:

Verfassen von Texten (Erzählen, informieren, erklären, argumentieren, begründen und bewerten, appellieren); Rechtschreiben (Sicherung des Rechtschreibbewusstseins, orthographische Sicherung des Wortschatzes, Groß- und Kleinschreibung; Schärfung/ Dehnung; Abteilung von Wörtern, Getrennt- und Zusammenschreibung; Zeichensetzung).

Lesen und Textbetrachtung:

Lesetechniken weiterentwickeln; Texte und Textverständnis (dichterische, epische, lyrische, dramatische Texte; Jugendliteratur; berichtende und beschreibende Texte; Sachbücher); Medienerziehung (Fernsehen/Hörfunk/Film; Bücher, Tageszeitungen).

Sprachbetrachtung und Sprachübung:

Sprache im Verwendungszusammenhang; Bedeutung sprachlicher Zeichen; Text-, Satz- und Wortgrammatik; Sprachübungen.

Eine Schularbeit im Semester.

3. ENGLISCH

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler/die Schülerin soll

- die Fertigkeiten des Hörverstehens, Sprechens, Lesens und Schreibens im Kommunikationsprozess in der englischen Sprache situationsgerecht einsetzen können;
- Vokabular in der Zielsprache situationsgerecht mündlich und schriftlich anwenden können;
- ihren aktiven und passiven Wortschatz im Englischen erweitern und damit ihre kommunikative Kompetenz verbessern;
- die kommunikative Sprachkompetenz auf dem für den Einstieg in eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule notwendigen Niveau erreichen;
- die für dieses Niveau notwendigen grammatikalischen Strukturen sicher anwenden können;
- wesentliche Grundprinzipien der englischen Rechtschreibung anwenden können.

Lehrstoff:

Texte und Dialoge aus dem Erlebnisbereich der Schüler mit Hinweisen auf englische und amerikanische Verhältnisse; Gedichte, Lieder, Anekdoten, Erzählungen; Wortschatz; Sprachfunktionen; grammatikalisch-strukturelle Kategorien (einfacher Satz, Satzverknüpfungen, Tätigkeiten und Zustände, Zeit und Aspekte, Relationen, Ersatzformen); Mündliche und schriftliche Übungen und Überprüfungsformen in den Bereichen Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben.

Eine Schularbeit im Semester.

4. GESCHICHTE UND GEOGRAPHIE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler/die Schülerin soll

- die Grundstruktur des österreichischen politischen Systems kennen.
- Strukturen politischen Handelns kennen.
- wesentliche zeitgeschichtliche Entwicklungen erfassen.
- grundlegende Kenntnisse und Einsichten in die Mensch-Raum-Wirtschaftsbeziehungen gewinnen;
- Grundbegriffe und Fragestellungen der Geografie sowie der Wirtschaftskunde kennenlernen.

Lehrstoff:

Grundlegende Elemente der politischen Bildung, Gemeinde, Bundesland, Österreich; Grundsätze historischen Denkens (Umgang mit Quellen, Querverbindungen); Entwicklungen der Zeitgeschichte seit Beginn des 20. Jh.; Lebensräume, Wirtschaftsformen, Arbeitswelt.

5. BEWEGUNG UND SPORT

Siehe die Verordnung BGBl Nr. 37/89 idF BGBl. II Nr. 284/06.

6. MATHEMATIK

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler/die Schülerin soll

- die grundlegenden numerischen Rechenoperationen durchführen können;
- Formeln interpretieren und anwenden können;
- tabellarische und graphische Darstellungsformen einsetzen können;
- einfache Gleichungen aufstellen und lösen können;
- geometrische Grundaufgaben lösen können.

Lehrstoff:

Grundlegende Rechenoperationen:

Dezimalzahlen, Brüche, reelle Zahlen, Prozentrechnungen; Verkettung von Rechenoperationen; Arbeiten mit Näherungswerten; Arbeiten mit Formeln; Maßeinheiten umwandeln

Gleichungen:

Lineare Gleichungen mit einer Variablen; direkte und indirekte Proportionalität; Schlussrechnungen.

Geometrie:

Lagebeziehungen zwischen Punkten und Geraden; rechtwinkeliges Dreieck, Viereck; einfache geometrische Körper; Längen-, Flächen- und Rauminhaltsberechnungen; Anwendungen der Mathematik; Gebrauch der in der Praxis üblichen Rechenhilfsmittel.

Eine Schularbeit im Semester.

7. NATURWISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler/die Schülerin soll

- einfache biologische, physikalische und chemische Vorgänge und Phänomene beschreiben und erklären können;
- einfache Versuche planen, aufbauen, durchführen und auswerten können
- naturwissenschaftliche Berichte und Meldungen in den Medien verstehen und sich kritisch mit ihnen auseinandersetzen können.

Lehrstoff:

Größen und Einheiten; Vertiefungen und Wiederholungen aus der Mechanik, Wärmelehre, Akustik, Optik und Elektrizitätslehre; Ausgewählte, für den jeweiligen Schulbereich relevante Kapitel der Chemie und der Biologie.

8. PERSÖNLICHKEITSBILDUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler/die Schülerin soll

- sich selbst Ziele setzen und die Arbeit eigenständig organisieren können;
- konsequent Ziele verfolgen können;
- zur eigenständigen Problemlösung fähig sein sowie Problemstellungen gemeinsam mit anderen erfolgreich lösen können;
- Konfliktlösungsstrategien kennen und einsetzen;
- Teamfähigkeit erwerben.

Lehrstoff:

Grundlagen der Kommunikation:

Kommunikationsarten und Gruppenprozesse; Feedback.

Lern- und Arbeitstechniken:

Erstellen von Arbeitsunterlagen; Führen systematischer Aufzeichnungen, Exzerpieren und Strukturieren von Texten, Erfassen von wesentlichen Inhalten, eigenständiges Formulieren, Wiederholungs- und Übungstechniken; Neue Lehr- und Lernformen.

Leistungsförderung und Selbstorganisation:

Selbstmotivation, Konzentrationstraining, Stressmanagement und Angstbewältigungsstrategien, Entspannungstechniken; Selbstüberwindung und Durchhaltevermögen; Selbstfindung, Laufbahnfindung.

Kommunikation:

Kommunikationsarten; Grundlagen und Techniken der Gesprächsführung; Grundlagen der Rhetorik und Sprechtechnik.

Situationsadäquates Verhalten:

Bedeutung von Umgangsformen; Verhaltensweisen gegenüber anderen und deren Konsequenzen; Persönlichkeitsbild; Bewerbungs- und Vorstellungstraining; Auseinandersetzung mit Kulturstandards; Gesprächs- und Sprachkultur.

Sozialpsychologische Grundlagen:

Eigen- und Fremdwahrnehmung, Stärken- und Schwächenanalyse, soziale Rollen; Verhalten in der Gruppe, Umgang mit Konflikten; Einbringen von Ideen und Anliegen; Gesunde Lebensführung als Grundlage der persönlichen Leistungsfähigkeit.

9. HAUSHALT UND ORGANISATION

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- die Bedeutung eines gepflegten Auftretens und guter Umgangsformen argumentieren und umsetzen können;
- selbstständig arbeiten und im Team kooperieren können;
- verantwortungsbewusst unter Beachtung sozialer und ökologischer Aspekte handeln können;
- die erforderlichen Betriebsmittel funktionsgerecht einsetzen können;
- einfache Speisen unter Anwendung ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse herstellen und können die besonderen Bedürfnisse verschiedener Zielgruppen berücksichtigen können;
- bei der Zubereitung von Speisen ergonomische, hygienische und umweltschonende Erfordernisse berücksichtigen können;

- die Hygienemaßnahmen umsetzen können;
- Arbeitsabläufe planen und durchführen können;
- für gepflegte Tisch- und Esskultur sorgen und sich bei Tisch korrekt benehmen können;
- sich als kritikfähige Konsumenten und Konsumentinnen verhalten können;

Lehrstoff:

Haushaltsorganisation:

Grundlagen des Haushaltsmanagements. Handhabung, Reinigung, Pflege von Betriebsmitteln und Einrichtungsgegenständen.

Wäschepflege. Energiesparmaßnahmen.

Grundlagen der Personal-, Betriebs- und Lebensmittelhygiene.

Grundlagen der Unfallverhütung, Arbeitssicherheit, von Gesundheits- und Brandschutz. Ergonomie. Küchenführung; Kritischer Einkauf und Konsum.

Arbeitsplanung und Zeitmanagement.

Speisenherstellung, Lebensmittelverarbeitung:

Verschiedene nationale Gerichte. Portionieren und Anrichten. Müllvermeidung, Abfallentsorgung.

Service: Ess- und Tischkultur. Einfaches Tischinventar; Tischgestaltung für verschiedene Anlässe. Einfache Servierabläufe.

Sozialprojekt:

Kochen mit Menschen mit Behinderung oder alten Menschen oder Flüchtlingen etc.

10. ALTERNATIVER PFLICHTGEGENSTANDSBEREICH: FACHPRAXIS

10.1 WERKSTÄTTE UND PRODUKTIONSTECHNIK

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler/die Schülerin soll

- die zur Herstellung von Produkten notwendigen Arbeitstechniken unter Berücksichtigung von qualitätstechnischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten einsetzen können;
- im Rahmen von Projekten Produkte fertigen und/oder Dienstleistungen durchführen können;
- die Eigenschaften sowie die Bearbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten der Werk- und Hilfsstoffe kennen;
- die einschlägigen technischen Normen sowie Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und beachten.

Lehrstoff:

Grundausbildung:

Einfache Holz-, Metall- und Elektroarbeiten.

10.2 KAUFMÄNNISCHES PRAKTIKUM

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler/die Schülerin soll

- einfaches kaufmännisches Vokabular situationsgerecht mündlich und schriftlich anwenden können;
- kundenorientiertes Verhalten entwickeln und entsprechend handeln;

- grundlegende einfache betriebswirtschaftliche Aufgabenstellungen genau, termingerecht, formal richtig, zielorientiert und in Eigenverantwortung bearbeiten können;
- durch Simulation einfachster betrieblicher Situationen betriebswirtschaftliche Ziele, organisatorische Strukturen und Zusammenhänge sowie Arbeitsabläufe kennen lernen, durchschauen, bewerten und entsprechend zielorientiert handeln können;
- die aktuelle Informationstechnologie in abgegrenzten überschaubaren Geschäftsfällen anwenden und die Kenntnisse vertiefen können;
- Software zielorientiert und den Anforderungen des jeweiligen einfachen Falles entsprechend einsetzen können.

Lehrstoff:

Techniken der Kommunikation und Präsentation:

Arten der Kommunikation, Gruppenprozesse, Teamentwicklung, Feed-back, Präsentation und Medieneinsatz; Vorbereitung, Führung und Nachbereitung von Gesprächen im betrieblichen Alltag.

Betriebliche Kommunikation:

Gesprächsführung mit Vor- und Nachbereitung, Argumentationstechniken, Verkaufstechniken und Verhandlungstechniken, einfache Verkaufsgespräche mit Feedback und Videoeinsatz, kundenorientiertes Telefonieren (Einsatz von Rollenspielen), Führen von Gesprächsnotizen, Präsentationstechniken (softwaregestützt);

Gutes Benehmen Privat und im Betrieb; Einfache praktische Geschäftsfälle unter Bezugnahme auf den Basislehrstoff in Betriebswirtschaft und Rechnungswesen unter Einsatz moderner Büro-, Informations- und Kommunikationstechnologie; Selbständige Informationsbeschaffung für betriebliche Zwecke; Umgang mit Kundenkonflikten (auch am Telefon mit Aufzeichnungen).

Büroorganisation:

Ergonomie am Arbeitsplatz und Büroplanung, Ablagesysteme (auch softwaregestützt).

Bewerbung:

Persönliche Stärken- und Schwächeanalyse, schriftliche und mündliche Bewerbung, Bewerbungstraining, Kennenlernen von ausbildungsadäquaten und persönlichkeitsprofilabhängigen Arbeitsplätzen (schnuppern in Betrieben).

10.3 KÜCHE UND SERVICE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler/die Schülerin soll

- wertschätzend mit Gütern umgehen;
- sich für eine der Gesundheit dienliche Ernährung entscheiden können;
- Speisen und Getränke unter Anwendung ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse, Berücksichtigung ökologischer und wirtschaftlicher Erfordernisse sowie fachgerechten Geräteeinsatzes herstellen können;
- Serviertechniken und -abläufe der Gastronomie einschließlich Gästeberatung und –betreuung kennen lernen;
- Grundlegendes Fachwissen über Getränke erwerben;
- Richtlinien der Arbeitssicherheit und der ergonomischen Arbeitsgestaltung umsetzen können.

Lehrstoff:

Küche:

Berufskleidung und Erscheinungsbild.

Küchentechnologie:

Einrichtung und Inventar.

Küchenführung:

Grundlagen der Warenbewirtschaftung und Menüerstellung.

Qualitätssicherung:

Rohware, Produktion, Endprodukt.

Rezepturen, Verarbeitungs- und Garmethoden:

Vorbereitungstechniken; Konservierungsverfahren; Grundzubereitungen und Garmethoden; Anrichten, Garnieren.

Service:

Berufskleidung und Erscheinungsbild; Ess- und Tischkultur; Tisch- und Servierinventar.

Servicevorbereitung:

Raum- und Inventarvorbereitung; Tischoptik; Gedeckarten.

Serviceorganisation und -tätigkeiten:

Servicearten; Serviceabläufe.

10.4 SOZIALE PRAXIS

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler/die Schülerin soll

- eigene Vorstellungen kreativ umsetzen und Darstellungs- und Gestaltungsaufgaben durch Einsatz von adäquaten Materialien, Verfahren und Gestaltungsmitteln lösen;
- verantwortungsvoll mit Werkzeug und Materialien umgehen;
- Feste und Anlässe im Jahreskreis durch künstlerische (dekorative) Beiträge mitgestalten;
- in kooperativen Arbeitsformen Ideen entwickeln und gemeinsam lösen;
- einfache Techniken und Arbeitsprozesse verstehen, erklären und selbstständig anwenden;
- Säuglinge und Kleinkinder betreuen und begleiten können;
- Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Säuglings- und Kindernotfällen umsetzen;
- Bedürfnisse von beeinträchtigten Menschen kennen, ressourcenorientierte Handlungsstrategien ableiten und auf konkrete Situationen übertragen;
- Bedürfnisse von alten Menschen kennen, ressourcenorientierte Handlungsstrategien ableiten und auf konkrete Situationen übertragen;
- die geschlechtsspezifische Sozialisation und die Geschlechtsrolle beschreiben;
- die Verantwortung europäischer Staaten für Fluchtbewegungen erfahren, sowie die Entwicklung von individuellen Handlungsstrategien zur Vermeidung von Fluchtbewegungen erarbeiten;
- Grundzüge der österreichischen Flüchtlingsbetreuung kennen;
- Demagogie erkennen und Handlungsstrategien dagegen entwickeln;
- interkulturelle und interreligiöse Kompetenz entwickeln.

Lehrstoff:

Kreativität:

Einfache bildnerische und handwerkliche Techniken mit verschiedenen Materialien und Werkzeugen; Gestalten mit Musik und Bewegung; Singen und Musizieren in der sozialen Arbeit; Entspannung und Körperwahrnehmung; Spiele.

Säuglinge und Kinder:

Tragen, Wickeln, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme und beim Trinken, Verhalten in schwierigen Situationen, Grundlagen der Ersten Hilfe bei Säuglingen und Kindern, Herz-Lungen-Wiederbelebung nach neuesten Richtlinien beim Säugling und Kind, Umgang mit dem halbautomatischen Defibrillator; Maßnahmen bei

plötzlichen Erkrankungen, Vergiftungen, Kinderkrankheiten und häufigen Verletzungen im Kindesalter, Unfallverhütung.

Diversität:

Biographiearbeit, Inklusion, Empowerment, Identitätsarbeit (soziales und biologisches Geschlecht, Herkunft und Zugehörigkeit), Gender; Fluchtgründe; Grundversorgung, Asylverfahren, subsidiäre Schutzberechtigung, Mindestsicherung; Stereotypen, Vorurteile, Xenophobie, Ausländerfeindlichkeit, Begegnung mit Geflüchteten.

B. Freigegenstände, Unverbindliche Übungen, Förderunterricht

B.1 FREIGEGENSTÄNDE

ANGEWANDTE INFORMATIK

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler/die Schülerin soll

- den Aufbau, die Wirkungsweise und die Einsatzmöglichkeiten elektronischer Informationsverarbeitungsanlagen kennen;
- Standardsoftware zur Lösung einfacher Aufgaben auswählen und anwenden können;
- Informationen auf elektronischem Wege beschaffen und weitergeben können;
- Grundzüge des Programmierens beherrschen.

Lehrstoff:

Hardware:

Elemente des Computers; Geräte und Verfahren zur Datenerfassung, Datenspeicherung, Datenübertragung, Datenausgabe; Einblick in die Möglichkeiten lokaler und globaler Netzwerke.

Software:

Problemlösungsverfahren; Anwenden von Standardsoftware; Kennenlernen eines Betriebssystems.

Auswirkungen des Computereinsatzes:

Veränderungen im Produktionsprozess, in der Berufsstruktur, in der Kommunikation; Veränderungen am Arbeitsplatz; Datenschutzpraxis.

Siehe die Verordnung BGBl. Nr. 38/1989 in der jeweils geltenden Fassung.

B.2 FÖRDERUNTERRICHT

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der/Die vorübergehend von einem Leistungsabfall betroffene, grundsätzlich geeignete und leistungswillige Schüler/Schülerin soll Kenntnisse und Fertigkeiten aufweisen, die ihm/ihr die Erfüllung der Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Pflichtgegenstandes ermöglichen.

Lehrstoff:

Wie in der jeweiligen Klasse des entsprechenden Pflichtgegenstandes unter Beschränkung auf jene Lehrinhalte, bei denen Wiederholungen und Übungen erforderlich sind.